

SATZUNG

des

Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

vom 27. November 2004
(Stand: 01. Februar 2012)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziffer 10 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2000 (GV.NRW.S.403/SGV.NW.2122) hat die Kammerversammlung in der Sitzung vom 27. November 2004 nachstehende Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2004 - Vers 35-00-1(8) IV C 4 genehmigt worden ist.

Inhalt:

3. Übergangsbestimmungen § 25 a - § 25 n

Übergangsbestimmungen

§ 25 a

Übergangsbestimmungen zur vorgezogenen Altersrente (§ 10 (7))

Das Rentenbezugsalter für den Teil der Anwartschaften, der sich aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004 ergibt, darf abweichend von § 10 Abs. 7 Satz 1 maximal 5 Jahre vorgezogen werden. Die Rente ist befristet bis zum Beginn der Rentenzahlung nach § 10. Der Bezug der vorgezogenen Altersrente nach dieser Bestimmung gilt nicht als Versorgungsfall im Sinne des § 8 (1).

§ 10 Abs. 7 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Faktor für jeden über den 24. Monat hinausgehenden Monat 0,9948 beträgt.

Beispiel: Die Rente aufgrund von bis zum 31.12.2004 erworbenen Ansprüchen wird um 41 Monate vorgezogen. Der Faktor beträgt insgesamt $0,9955^{24} \cdot 0,9948^{(41-24)} = 0,8213$; die Kürzung beträgt 17,87 %.

Bei Tod des Mitgliedes während des Bezuges von vorgezogener Altersrente nach dieser Bestimmung ermitteln sich die Hinterbliebenenrenten aus dem Teil der Anwartschaften, der sich aus Beitragszahlungen bis 31.12.2004 ergibt, nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Buchstabe a und die Hinterbliebenenrenten aus dem Teil der Anwartschaften, der sich aus Beitragszahlungen ab 01.01.2005 ergibt, nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Buchstabe c.

§ 25 b

Übergangsbestimmungen zur Teilkapitalisierung der Altersrente

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn schriftlich die teilweise Abfindung des Teils der Rentenzahlung, der sich aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004 ergibt, einschließlich der hierauf entfallenden Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente in einem Betrag (Kapitalabfindung) für den Fall des Erlebens des Altersrentenbeginns zu beantragen. Die Rücknahme des Antrages ist nur bis 3 Jahre vor Rentenbeginn möglich. Die Rentenabfindung darf höchstens den Teil der gesamten Monatsrentenanwartschaft nebst Hinterbliebenenanwartschaft umfassen, der das 70fache des jeweiligen aktuellen Rentenwertes in der Allgemeinen Rentenversicherung zum Zeitpunkt des

Rentenbeginns überschreitet. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Geschäftsplan des VZN, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird.

§ 25 c

Übergangsbestimmungen zur Zurechnung bei Berufsunfähigkeit (§ 11 (7))

(1) Bei Mitgliedern, die bis zum 31.12.2004 in einem anderen Kammerbereich tätig und aufgrund dessen in der dort zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung beitragspflichtig wurden und zusätzlich die Mitgliedschaft im VZN beitragsfrei fortgesetzt haben, wird Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet, wenn die nunmehr zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung Berufsunfähigkeitsrente mit Zurechnung ohne zeitanteilige Beschränkung gewährt.

(2) Bei Mitgliedern, die bis zum 31.12.2004 im VZN beitragspflichtig wurden und zusätzlich die Mitgliedschaft in der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung beitragsfrei fortgesetzt haben, wird Berufsunfähigkeitsrente ohne zeitanteilige Beschränkung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen geleistet, wenn die bisher zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Anwartschaften gewährt.

§ 25 d

Übergangsbestimmung zur Beitragsbefreiung (§ 16)

(1) Eine vor dem 01.01.2005 ausgesprochene Befreiung von der Beitragszahlung aufgrund einer Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung bleibt bestehen, solange die Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung andauert.

(2) Eine vor dem 01.01.2005 ausgesprochene Befreiung von der Beitragszahlung nach Vollendung des 45. Lebensjahres bleibt bestehen.

§ 25 e

Übergangsbestimmung zur Mitgliedschaft (§ 17 (2))

Von der Mitgliedschaft sind diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein ausgeschlossen, die vor dem 01.01.2005

- das 45. Lebensjahr vollendet haben und deshalb vom VZN oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung, mit der das VZN ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, von der Mitgliedschaft befreit worden sind oder
- von einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit worden sind.

§ 25 f

Übergangsbestimmungen zur Befreiung von der Mitgliedschaft (§ 20 (1))

Eine vor dem 01.01.2005 ausgesprochene Befreiung aufgrund einer Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung bleibt bestehen, solange die Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung andauert.

§ 25 g Übergangsbestimmung zu Rechtsverhältnissen gegenüber Dritten (§22)

§ 22 gilt nicht für Anwartschaften aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004, wenn die Rechte Dritter daran vor dem 01.01.2005 begründet wurden.

§ 25 h Übergangsbestimmungen zur Kapitalversorgung (KV) und freiwilligen Kapitalversorgung (fKV)

(1) Für jedes am 31.12.2004 an der KV / fKV teilnehmende Mitglied endet die Beitragszahlung am 31.12.2004. Beitragsüberzahlungen werden als freiwillige Beiträge zur DRV verbucht.

(2) Bei vorzeitigem Tode, spätestens bei Vollendung des 62. Lebensjahres wird das sich aufgrund der Beitragsbefreiung ab 01.01.2005 aus der Kapitaleistung zum 31.12.2004 errechnete Kapital fällig.

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten eine Rückvergütung beantragen.

Das Kapital und die Rückvergütung ergeben sich aus dem Geschäftsplan und werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Mit der Auszahlung erlöschen alle Rechte.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Auszahlung des Kapitals hinauszuschieben. Dafür erhält es einen Zuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Hinausschieben ist jeweils für 1 Jahr bis zu maximal 5 Jahren möglich und dem VZN spätestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermin zu erklären. Verstirbt das Mitglied während des Aufschubzeitraumes, wird das Kapital mit Ablauf des Todesmonats fällig.

(4) Im Falle der Berufsunfähigkeit wird bis zum Tode bzw. bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres eine Jahresrente, zahlbar in Monatsbeträgen, in Höhe von 8 % des zum 01.01.2005 errechneten Kapitals gewährt. Die Bestimmungen zu § 11 Absätze 1 – 6 gelten entsprechend.

(5) Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab dem Monat, der auf den Eingang des Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente folgt, fällig, sofern die in § 11 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Berufsunfähigkeit festgestellt ist und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht nach § 11 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

(6) Bestand die Mitgliedschaft in der KV / fKV am 31.12.2004 weniger als 5 Jahre, erhält das Mitglied auf Antrag an Stelle des Leistungsanspruches nach Absatz 2 eine Rückvergütung von 60 % der eingezahlten Beiträge.

(7) Die Leistungen werden vom VZN unmittelbar an den Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 gezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem Versorgungswerk keine Begünstigungserklärung vorliegt.

Ansprüche auf Kapitaleistungen aus dem VZN verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

§ 25 i

Optionsrecht zu den Leistungen nach § 25 h

(1) An Stelle des im Todes- bzw. Erlebensfall nach § 25 h fälligen Kapitals kann vor Eintritt des Versorgungsfalles von dem Mitglied Rente gewählt werden.

(2) Wird von dem Mitglied die Rentenzahlung gewählt, so bestimmt sich die monatlich im Voraus an das Mitglied zahlbare Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(3) Diese Rente geht beim Tode des Mitgliedes in Höhe von zwei Drittel auf den überlebenden Ehepartner über.

Anspruch auf Rente hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und der Ehepartner nicht mehr als 10 Jahre jünger ist. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfalle keine Witwenrente (Witwerrente) gewährt. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt und auf Lebenszeit gezahlt.

(4) Beim Tode des Mitgliedes wird im Falle der Rentenoption nach Absatz 1 Waisenrente gewährt. Die Waisenrente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt.

Für nachgeborene Waisen wird die Rente erstmalig für den Geburtsmonat fällig. Die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres monatlich im Voraus zahlbare Rente beträgt:

- a) für Halbweisen ein Sechstel,
- b) für Vollweisen ein Drittel

der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte. Waisenrenten werden gewährt an leibliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt.

§ 25 k

Übergangsregelung zur Beitragszahlung zur UZV

Für die am 31.12.2004 an der Unfallzusatzversorgung teilnehmenden Mitglieder endet die Beitragszahlung zum 31.12.2004.

Beitragsüberzahlungen werden als freiwillige Beiträge zur DRV verbucht.

§ 25 l

Übergangsbestimmung zur erworbenen Anwartschaft

Die Anwartschaft auf Altersrente bei Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres darf die Anwartschaft, die sich aus dem Produkt der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zum 31.12.2007 und der am 01.01.2008 gültigen Rentenbemessungsgrundlage ohne Berücksichtigung des Generationenfaktors ergeben würde, nicht unterschreiten.

§ 25 m

Übergangsbestimmungen zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (§ 24)

Für Versorgungsausgleichsverfahren, die vor dem 01.09.2009 nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungs-

ausgleich (VAHRG) abgeschlossen oder rechtshängig geworden sind, verbleibt es bei den vor dem 01.09.2009 geltenden Satzungsregelungen und den dazu erlassenen Richtlinien.

Für einen Anspruch aus Realteilung gelten § 9, § 10, § 11, für Kinder aus der Ehe mit dem ausgleichsverpflichteten Mitglied § 14 und § 17 (3) sinngemäß.

§ 25 n

Übergangsbestimmungen zur Witwen-/ Witwerrente (§ 13)

§ 13 Abs. 6 gilt nicht für Ehen oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten der Bestimmung geschlossen wurden.